



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 - zugelassene Wahlvorschläge 29
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014..... 31
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 25.05.2014 .. 31
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 16.04.2014 bis 19.05.2014 32

Wasserverband Klötze

- Entgeltregelungen 2014 32

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 16.04.2014 bis 19.05.2014 39

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 - zugelassene Wahlvorschläge -

Gemäß § 28 Abs. 7 KWG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 1 KWO LSA wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss auf seiner Sitzung am 07. April 2014 nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 zugelassen hat. Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen wurden nicht abgegeben.

Wahlbereich 1

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Fernitz, Peter	1953	29410	Salzwedel	Lange Straße 4 a	Kaufmann
1	CDU	Liedtke, Irene	1943	29410	Salzwedel	Auf dem Hohen Felde 10 A	Sozialarbeiterin
1	CDU	Schliekau, Karl-Heinz	1948	29410	Salzwedel	Marienstraße 31	Diplom Ingenieur
1	CDU	Launspach, Andreas	1956	29410	Salzwedel	Zum Buchhorst 33	Geschäftsführer
1	CDU	Schulze, Marco	1975	29410	Salzwedel / OT Pretzier	Straße der Jugend 3	Bankkaufmann
1	CDU	Werner, Heiko	1970	29410	Salzwedel	Große Pagenbergstraße 35	Kaufmann
2	DIE LINKE	Gruner, Gabriele	1952	29410	Salzwedel	Gardelegener Straße 23	Lehrerin
2	DIE LINKE	Scheffler, Frank	1973	29410	Salzwedel	Marienstraße 3	examiniertes Krankenpfleger
2	DIE LINKE	Rönnefahrt, Sabine	1947	29410	Salzwedel	Gartenstraße 14	Rentnerin
2	DIE LINKE	Lemme, Sigrid	1953	29410	Salzwedel / OT Maxdorf	Nr. 25	Angestellte
3	SPD	Hundt, Norbert	1955	29410	Salzwedel	Feldstraße 79	Schulleiter
3	SPD	Binde, Ursula Sylvia	1959	29410	Salzwedel	Gardelegener Straße 41	Sozialarbeiterin
3	SPD	Block, Norbert	1956	29410	Salzwedel	Sonnenstraße 19	Diplom Jurist, EU-Rentner
3	SPD	Schweizer, Jana	1972	29410	Salzwedel / OT Mahlsdorf	Salzwedeler Straße 32	M.A. Management im Gesundheitsw.
3	SPD	Dammer, Rolf	1942	29410	Salzwedel	Jahnstraße 20	Schlosser
3	SPD	Tietz, Sebastian	1984	29410	Salzwedel	Friedensring 3	Maler und Lackierer
3	SPD	Klett, Thomas	1973	29410	Salzwedel	Sonnenstraße 1	Brief- u. Paketzusteller
4	GRÜNE	Franke, Christian	1992	29410	Salzwedel	Gartenstraße 13	Student
4	GRÜNE	Reinke, Waltraut	1949	29410	Salzwedel	Platanenallee 19	Rentnerin
4	GRÜNE	Schlatow, Mirko	1986	29410	Salzwedel / OT Gr. Chüden	Pretzierer Straße 21	Student
4	GRÜNE	Lahmann, Reinhilde	1950	29410	Salzwedel / OT Riebau	Riebauer Straße 13	Finanzökonomin
5	FDP	Scholz, Günter	1940	29410	Salzwedel	Klosterstraße 6	Rentner
5	FDP	Dr. Ungewickell, Ulrich	1944	29410	Salzwedel	Chüdenallee 3 a	Rentner
6	FL	Danicke, Sabine	1954	29410	Salzwedel	Südbockhorn 42	Oberbürgermeisterin
6	FL	Beckmann, Arne	1964	29410	Salzwedel / OT Maxdorf	Nr. 27	Beamter
6	FL	Gutekunst, Gudrun	1955	29410	Salzwedel / OT Jeebel	Jeebel 23	Bäuerin
6	FL	Bock, Ulrich	1951	29410	Salzwedel / OT Buchwitz	Am Busch 9	Steuerberater
6	FL	Weimert, Torsten	1970	29410	Salzwedel	Friedensring 36	Diplom Ingenieur Maschinenbau

Wahlbereich 2

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Stadelmann, Jürgen	1959	29410	Salzwedel	Kleiner Stegel 8	Diplom Ingenieur Wasserwirtschaft
1	CDU	Drebenstedt, Gerhard	1952	29416	Kuhfelde	Neuhof Siedlung 9	Geschäftsführer
1	CDU	Heiser, Lothar	1952	29410	Salzwedel / OT Böddenstedt	Wohrsberg 80	Beamter i. R.
1	CDU	Blümler, Klaus-Dieter	1941	29410	Salzwedel	Fritz-Reuter-Straße 13	Straßenbaumeister i. R.
1	CDU	Prehm, Ulrich	1971	29410	Salzwedel / OT Kemnitz	An der Kirche 6	Projektmanager
2	DIE LINKE	Krause, Hans-Jörg	1954	29410	Salzwedel	Karl-Gaedcke-Straße 24	Landtagsabgeordneter
2	DIE LINKE	Schönfeld, Gerd	1958	29410	Salzwedel	Melanchtonstraße 13	Polizeibeamter
2	DIE LINKE	Engler, Jürgen	1963	29410	Salzwedel	Wollweberstraße 33	Anlagenfahrer
2	DIE LINKE	Schulze, Bernd	1962	29410	Salzwedel	Goethestraße 24 A	Koch
3	SPD	Ostermann, Hans-Jürgen	1944	29410	Salzwedel	Uelzener Straße 39	Diplom Geologe
3	SPD	Binde, Bernd Uwe	1956	29410	Salzwedel	Gardelegener Straße 41	Sozialarbeiter
3	SPD	Hetzel, Peter	1963	29410	Salzwedel / OT Kemnitz	Buchtstraße 31	Instandhaltungsmechaniker
3	SPD	Schwartz, Volker	1947	29410	Salzwedel / OT Cheine	Am Zielaitz 17	Diplom Geologe
3	SPD	Ritter-Hundt, Angela	1961	29410	Salzwedel	Feldstraße 79	Schulleiterin
3	SPD	Hetzel, Robert	1986	29410	Salzwedel / OT Kemnitz	Buchtstraße 31	Student
3	SPD	Gericke, Thorsten	1965	29410	Salzwedel	Friedensring 13	Industrie Kaufmann/EU-Rentner
4	GRÜNE	Schulze, Martin	1952	29410	Salzwedel	Wollweberstraße 58	Elektroplaner
4	GRÜNE	Ciasen, Heike	1969	29410	Salzwedel	Nicolaiplatz 3	Angestellte
5	FDP	Gille, Sascha	1972	29410	Salzwedel	Zum Buchhorst 23	Rechtsanwalt
5	FDP	Meyer, Heidrun	1965	29410	Salzwedel / OT Gr. Gerstedt	Groß Gerstedt 10	Kaufmännische Angestellte
5	FDP	Dorst, Steffen	1964	29410	Salzwedel	Hoyersburger Straße 29	Angestellter
6	FL	Rossau, Frank	1960	39619	Arendsee (Altmark) / OT Rademin	Rademin 13	Diplom Ingenieur / Selbstständiger
6	FL	Baer, Gabriele	1954	29410	Salzwedel	Wallstraße 18	Sachbearbeiterin
6	FL	Tetsch, Silvia	1983	29410	Salzwedel / OT Darsekau	Darsekauer Dorfstraße 15	Angestellte

Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. April 2014

6	FL	Jentschke, Dirk	1970	29410	Salzwedel	Breite Straße 35	Kaufmann
6	FL	Tiedemann, Lothar	1938	29410	Salzwedel / OT Seeben	Erbhofstraße 1	Schlosser
6	FL	Groth, Hans-Jürgen	1961	29410	Salzwedel / OT Gr. Gerstedt	Groß Gerstedt 11 b	Tischler
6	FL	Gerke, Jens	1969	29410	Salzwedel / OT Wistedt	Wistedt 16 a	Selbstständiger
7	PIRATEN	Zeidler, Jennifer	1988	29410	Salzwedel	Bahnhofstraße 10	Kinderpflegerin

Wahlbereich 3

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Lübke, Matthias	1984	39638	Gardelegen	Karl-Liebnecht-Straße 6	Betriebswirt
1	CDU	Jachalke, Judith	1961	39638	Gardelegen / OT Jerchel	Hagen 8 b	Journalistin
1	CDU	Kutz, Marko	1973	39638	Gardelegen	Bahnhofstraße 56 b	Untermehmer
2	DIE LINKE	Höppner, Andreas	1968	39638	Gardelegen / OT Kloster Neuendorf	Schulplatz 4	Sicherheitsingenieur
2	DIE LINKE	Gerecke, Gudrun	1954	39638	Gardelegen	Bismarker Straße 2	Erzieherin
2	DIE LINKE	Roßband, Frank	1963	39638	Gardelegen	Feldstraße 13	Lehrer
2	DIE LINKE	Schmidt, Dennis	1988	39638	Gardelegen	Priesterstraße 8	Schüler
3	SPD	Dr. Becker, Hans-Joachim	1943	39638	Gardelegen	Dr. Robert-Koch-Straße 12	FA für Gynäkologie und Geburtshilfe
3	SPD	Grau, Ulrich	1939	39638	Gardelegen	Vor dem Salzwedeler Tor 8	Gartenbauingenieur
3	SPD	Wiechmann, Peter Michael	1960	39638	Gardelegen	Letzlinger Landstraße 26	Angestellter
3	SPD	Zepig, Mandy	1975	39638	Gardelegen	Bahnhofstraße 51	Juristin
4	GRÜNE	Gadiel, Normen	1983	39638	Gardelegen / OT Roxförde	Roxförde 10	Chemietechniker
5	FDP	Timme, Peter	1950	39638	Gardelegen	Platanenweg 1	Diplom Staatswissenschaftler
5	FDP	Ungar, Norbert	1958	39638	Gardelegen	Stendaler Straße 111	Sozialpädagoge
6	FL	Ahrend, Andreas	1957	39638	Gardelegen	Goethestraße 1	Angestellter
6	FL	Kirchhoff, Thomas	1966	39638	Gardelegen	Stendaler Straße 25 a	Vertriebsmitarbeiter
6	FL	Kuke, Dirk	1955	39638	Gardelegen / OT Weteritz	Am Prützenberg 3	Oberstleutnant a. D.
6	FL	Kreutz, Dietlind	1959	39638	Gardelegen	Jägerstieg 40	Rechtspflegerin
6	FL	Hoiczky, Doris	1965	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Klosterstraße 76	Kriminalkommissarin
6	FL	Grothe, Birgit	1964	39638	Gardelegen	Bornemannstraße 14	Angestellte
6	FL	Liefold, Hauke	1963	39638	Gardelegen	Rathausplatz 2	Selbstständiger
6	FL	Schulze, Andy	1986	39638	Gardelegen	Straße der Opfer des Faschismus 50	Kfz-Mechaniker
6	FL	Bierstedt, Sven	1967	39638	Gardelegen	Arnold-Bierstedt-Straße 13	Angestellter

Wahlbereich 4

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Genz, Thomas	1977	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Roxförder Straße 8	Diplom Betriebswirt
1	CDU	Grothe, Otto	1956	39649	Gardelegen / OT Peckfitz	Dorfstraße 35	Elektromeister
1	CDU	Jachalke, Helmut	1961	39638	Gardelegen / OT Jerchel	Hagen 8 b	Forstbeamter
1	CDU	Rötz, Steffen	1985	39649	Gardelegen / OT Mieste	Riesebergstraße 5	Landwirt
2	DIE LINKE	Läsecke, Astrid	1965	39638	Gardelegen / OT Zichtau	Kiefernstraße 7 a	Förderschullehrerin
2	DIE LINKE	Linow, Ralf	1960	39638	Gardelegen	Von-Alvensleben-Ring 25	Betriebswirt
2	DIE LINKE	Dutz, Sieghard	1956	39638	Gardelegen	Straße der Freundschaft 12	Rentner
3	SPD	Fuchs, Konrad	1951	39638	Gardelegen	Am Wall 6	Bürgermeister
3	SPD	Odewald, Marcus	1987	39638	Gardelegen / OT Hottendorf	Hottendorf 8	Lebensmitteltechniker
3	SPD	Reps, Dettlef	1956	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Verwaltungsfachangestellter	
3	SPD	Stegert, Oliver	1978	39638	Gardelegen / OT Parleib	Parleib 11	Schornsteinfegermeister
4	GRÜNE	Göbel, Margot	1956	39638	Gardelegen / OT Estedt	Chaussee 47	Lehrerin
5	FDP	Wienecke, Gustav	1950	39638	Gardelegen / OT Wannefeld	Wannefeld 30	Rentner
6	FL	Hoiczky, Norbert	1960	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Klosterstraße 76	Oberstleutnant / Diplom Ingenieur
6	FL	Dr. Jakel, Walter	1944	39638	Gardelegen / OT Wernitz	Am Dorfplatz 19	Diplom Ingenieur
6	FL	Scheunchen, Torsten	1967	39649	Gardelegen / OT Miesterhorst	Siedlungsstraße 35	Speditionskaufmann
6	FL	Krüger, Sabine	1976	39638	Gardelegen / OT Mieste	Siemser Straße 17	Hauswirtschaftlerin
6	FL	Riedel, Silvia	1970	39638	Gardelegen / OT Estedt	Chaussee 40	Erzieherin
6	FL	Hering, Dorena	1968	39649	Gardelegen / OT Solpke	Krugende 26	Krankenschwester
6	FL	Drescher, Jens	1966	39638	Gardelegen / OT Lindstedt	Holzhausener Straße 141	Beamter
6	FL	Arnold, Nadine	1983	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Klosterstraße 45	Bürokauffrau
6	FL	Hennigs, Michael	1966	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Salchauer Straße 23 a	Maurermeister

Wahlbereich 5

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Landorff, Rosemarie	1955	39619	Arendsee (Altmark)	Alte Poststraße 37	Diplom Lehrerin
1	CDU	Pawelski, Bernd	1952	39624	Kalbe (Milde) / OT Altmersleben	Vietzener Straße 64	Diplom Verwaltungsfachwirt
1	CDU	Hundt, Uwe	1955	39619	Arendsee (Altmark) / OT Vissum	Vissum 3	Lehrer
1	CDU	Brückner, Hans-Ulrich	1945	39624	Kalbe (Milde) / OT Mehrin	Mehriner Dorfstraße 20	Pensionier
1	CDU	Klebe, Norman	1979	39619	Arendsee (Altmark)	Hinter den Gärten 2	Volljurist
1	CDU	Klingbeil, Karsten	1971	39624	Kalbe (Milde) / OT Engersen	Bergstraße 10	Fachkrankenpfleger
1	CDU	Zitzewitz-Pawelski, Ilka	1980	39624	Kalbe (Milde)	Gardelegener Straße 24	Köchin
2	DIE LINKE	Führ, Klaus	1941	39619	Arendsee (Altmark)	Amselweg 10	Landwirt / Rentner
2	DIE LINKE	Dr. Karl, Ilja	1969	39624	Kalbe (Milde)	Plather Dorfstraße 12 c	Arzt
2	DIE LINKE	Grahmann, Kay	1988	39624	Kalbe (Milde)	Am Petersberg 2	Anlagenmechaniker
2	DIE LINKE	Bretschneider, Horst	1952	39619	Arendsee (Altmark) / OT Kaulitz	Kaulitz 33	Elektriker
2	DIE LINKE	Rieke, Michael	1958	39624	Kalbe (Milde)	Kakerbecker Dorfstraße 10	Kundenberater
2	DIE LINKE	Schlicke, Thomas	1970	39619	Arendsee (Altmark)	Friedensstraße 17	Lehrer
3	SPD	Leppin, Klaus-Dieter	1954	29410	Salzwedel / OT Benkendorf	Benkendorf Nr. 21	Schulleiter
3	SPD	Neumann, Christoph	1950	39624	Kalbe (Milde) / OT Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 94 a	Pfarrer i. R.
4	GRÜNE	Erl, Volkmar	1970	39624	Kalbe (Milde)	Gardelegener Straße 27 a	Sozialarbeiter
4	GRÜNE	Ufer, Angela	1950	39624	Kalbe (Milde)	Burg 15	Diplom Ingenieurökonomin
4	GRÜNE	Niemann, Carsten	1959	39619	Arendsee (Altmark)	Ritzleben 1	Diplom Agraringenieurin
5	FDP	Benecke, Jörg	1965	39619	Arendsee (Altmark) / OT Kraatz	Kraatzter Straße 15	Metallbauer
5	FDP	Franke, Burkardt	1959	39619	Arendsee (Altmark) / OT Zühlen	Zühlen 4	Maurermeister
5	FDP	Dr. Roth, Asmus	1964	39619	Arendsee (Altmark) / OT Zühlen	Zühlen 9	Steuerberater
5	FDP	Lent, Hartmut	1952	39619	Arendsee (Altmark)	Osterburger Straße 32	Buchhalter
5	FDP	Ahlfeld, Klaus	1957	39619	Arendsee (Altmark) / OT Fleetmark	Ortwinkler Weg 2	Angestellter
6	FL	Reichardt, Jens	1971	39619	Arendsee (Altmark) / OT Sanne	Sanner Dorfstraße 27	Selbstständiger
6	FL	Cyris, Ortrun	1962	39624	Kalbe (Milde) / OT Brunau	Dolchauer Straße 20	Kosmetikerin
6	FL	Muhabbeke, Angelika	1982	39619	Arendsee (Altmark) / OT Fleetmark	Kallehner Straße 11	Industriekaufrau
6	FL	Hirschler, Albrecht	1968	39619	Arendsee (Altmark) / OT Kaulitz	Kaulitz 8	Forstwart
6	FL	Kroth, Solveig	1970	39624	Kalbe (Milde) / OT Brunau	Dolchauer Straße 17	Erzieherin / Fachverkäuferin
6	FL	Albrecht, Wolfram	1971	39619	Arendsee (Altmark) / OT Schemnikau	Schemnikau 20	Landwirt
6	FL	Schulze, Sabine	1962	39624	Kalbe (Milde) / OT Altmersleben	Altmerslebener Dorfstraße 24 a	Diplom Agraringenieur
6	FL	Bülow, Hans	1956	39619	Arendsee (Altmark) / OT Fleetmark	Velgauer Straße 15	Diplom Ingenieur / Diplom Ökonom

Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. April 2014

Wahlbereich 6

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Mann, Matthias	1955	38486	Klötze / OT Kusey	Dr.-Schultz-Lupitz-Straße 12	Diplom Agraringenieur
1	CDU	Ewertowski, Klaus	1953	38486	Klötze	Neustädter Straße 15 g	Diplom Ingenieur
1	CDU	Dr. Jakobs, Jan-Christian	1976	38486	Klötze / OT Böckwitz	Im Rundling 3	Diplom Ingenieur
1	CDU	Punke, Reimund	1955	38486	Klötze	Friedensstraße 6	Geschäftsführer
1	CDU	Witte, Uwe	1952	38486	Klötze	Feldstraße 6	Dachdeckermeister
2	DIE LINKE	Mosel, Wolfgang	1960	38486	Klötze	Klötzer Straße 23	Bürokaufmann
2	DIE LINKE	Bluhm, Claudia	1983	38486	Klötze	Bahnhofstraße 24	Hausmeisterservice
2	DIE LINKE	Schulze, Lothar	1950	38486	Klötze	Am Hegefeld 10	Rentner
2	DIE LINKE	Tiedge, Udo	1946	38486	Klötze	Neustädter Straße 15	Rentner
3	SPD	Barth, Jürgen	1955	38486	Klötze / OT Lockstedt	Vorderstraße 2	Diplom Agraringenieur Ökonom, MdL
3	SPD	Schmidt, Hans-Jürgen	1949	38486	Klötze	Kantstraße 5	Gärtnermeister
3	SPD	Behrend, Carsten	1970	38486	Klötze	Otto-von-Bismarck-Straße 2	Diplom Übersetzer
3	SPD	Fehse, Adolf	1953	38486	Klötze	Theodor-Fontane-Straße 11	Diplom Ingenieur
3	SPD	Krümmler, Daniel	1985	38486	Klötze / OT Hohenhenningen	An den Linden 11	Bäcker
3	SPD	Unruh, Bernd	1965	38486	Klötze	Lessingstraße 10	Forstwirt
4	GRÜNE	Friedrichs, Karl-Heinz	1950	38486	Apenburg-Winterfeld	Hinterstraße 3	Elektro- / Fernmeldemonteur
4	GRÜNE	Herzog-Witten, Martina	1965	38486	Klötze / OT Trippigleben	Dorfmitte 16	Agraringenieur
5	FDP	Wienecke, Horst	1947	38486	Klötze / OT Steinke	Steimker Hauptstraße 11	Rentner
6	FL	Amler, Sabine	1967	38486	Klötze	Kirchstraße 1	Verkäuferin
6	FL	Römmer, André	1969	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Am Schlosspark 8	Feuerwerker
6	FL	Plagowski, Uwe	1955	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Klosterstraße 9 a	Betriebsschlosser
6	FL	Arnold, Ronny	1979	39638	Gardelegen / OT Letzlingen	Klosterstraße 45	Kfz-Mechaniker

Wahlbereich 7

Wahlvor- schlags- nummern	Partei / Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Geburts- jahr	PLZ	Wohnort	Straße	Beruf / Stand
1	CDU	Schmauch, Heinrich	1944	38489	Beetzendorf	Friedensstraße 15 a	Rentner
1	CDU	Borchert, Carsten	1962	38489	Jübar	Frachtstraße 19	Lehrer
1	CDU	Leskien, Frank	1964	29416	Kuhfelde	Dorfplatz 4 a	Verwaltungsangestellter
1	CDU	Heuer, Harald	1950	29413	Dähre	Hilmsener Straße 1 a	Busunternehmer
1	CDU	Warlich, Peter	1955	38486	Apenburg-Winterfeld	Hinterstraße 6 d	Landwirt
1	CDU	Dr. Jordan, Hans-Heinrich	1948	38489	Jübar	Breite Straße 50	Diplom Agraringenieur
2	DIE LINKE	Scholz, Angelika	1954	29413	Diesdorf	Sandstraße 18	Pädagogische Mitarbeiterin
2	DIE LINKE	Schuckies, Klaus-Peter	1960	38489	Beetzendorf	Friedrich-Engels-Straße 1	Pfleger / Betreuer
3	SPD	Bill, Detleff	1963	29413	Diesdorf	Achterstraße 7	Elektriker
3	SPD	Hartmann, Uwe	1960	29413	Diesdorf	Dankensen Nr. 16	Altenpfleger
3	SPD	Kloß, Fritz	1955	29413	Diesdorf	Lämmerstraße 16	Funkmechaniker
3	SPD	Klinzmann, Rainer	1944	38489	Beetzendorf / OT Hohentramm	Am Bahnhof 30	Lehrer i. R.
3	SPD	Nieschlag, Matthias	1971	29413	Diesdorf	Bergstraße 17	Kfz-Mechaniker
3	SPD	Rieck, Daniel	1980	29413	Diesdorf	Poststraße 2	Selbstständiger
3	SPD	Marquardt, Enno	1963	38489	Beetzendorf	Püggener Weg 13	Hausmeister
4	GRÜNE	Feisel, Ute	1965	38489	Beetzendorf	Sieben Linden 2	Diplom Sozialarbeiterin
4	GRÜNE	Kulow, Jens	1965	29413	Wallstawe	Am Dorfplatz 7	Öko Landwirt
5	FDP	Franke, Lutz	1960	29413	Dähre / OT Holzhausen	Holzhausen 1	Kaufmann
6	FL	Wulff, Frank	1964	29413	Wallstawe	Bahnhofstraße 81	Angestellter
6	FL	Löppenberg, Bertold	1946	29416	Kuhfelde / OT Valfitz	Valfitz 17	Lehrschweißer
6	FL	Bozcek, Christian	1977	38489	Beetzendorf / OT Jeeben	Dorfstraße 1	Forst-Diplom Ingenieur
6	FL	Heinze, Michael	1963	29416	Kuhfelde / OT Leetze	Leetze 13	Sparkassenbetriebswirt

CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands
DIE LINKE - DIE LINKE
SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
GRÜNE - Bündnis 90/DIE GRÜNEN
FDP - Freie Demokratische Partei
FL - Freie Liste
PIRATEN - Piratenpartei Deutschland

Salzwedel, den 08. April 2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Änderung
der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages
am 25.05.2014

Im Amtsblatt am 19.02.2014 wurde die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages veröffentlicht. Die Zusammensetzung dieses gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA i.V.m. § 4 Abs. 2 KWO LSA gebildeten Kreiswahlausschusses hat sich geändert. Hiermit gebe ich folgende Änderung in der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 bekannt:

Herr Walter Hopf, Im Eichengrund 16, 29410 Salzwedel scheidet als Beisitzer des Kreiswahlausschusses aus. Die stellvertretende Beisitzerin, **Frau Beatrix Franke**, Holzhausen 1, 29413 Dähre wurde als **Beisitzerin** des Kreiswahlausschusses berufen. Zu ihrem **Stellvertreter** wurde **Herr Andreas Haack**, Lindenweg 18, 39638 Gardelegen berufen.

Salzwedel, den 03.04.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über die Änderung der Zusammensetzung
des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 25.05.2014

Im Amtsblatt am 19.03.2014 wurde die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl veröffentlicht. Die Zusammensetzung dieses gemäß § 5 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 4 EuWO gebildeten Kreiswahlausschusses hat sich geändert. Hiermit gebe ich folgende Änderung in der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl am 25. Mai 2014 bekannt:

Herr Walter Hopf, Im Eichengrund 16, 29410 Salzwedel scheidet als Beisitzer des Kreiswahlausschusses aus. Die stellvertretende Beisitzerin, **Frau Beatrix Franke**, Holzhausen 1, 29413 Dähre wurde als **Beisitzerin** des Kreiswahlausschusses berufen. Zu ihrem **Stellvertreter** wurde **Herr Andreas Haack**, Lindenweg 18, 39638 Gardelegen berufen.

Salzwedel, den 03.04.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 16.04.2014 bis 19.05.2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat, auf Antrag der Gemeinde Beetendorf, auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den Beschluss Nr. 10/2012 gefasst, ein Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 23.10.2013 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, mit folgenden Festlegungen beschlossen.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, erfolgt dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPlG LSA, in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 30.12.2013 (Posteingang bei der Geschäftsstelle) die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPlG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung vom Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPlG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum 20.06.2014, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel oder bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal am 16.04.2014 und kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe im „Findling“ der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf am 02.04.2014 und im „Kurier“ der Einheitsgemeinde Stadt Klötze am 18.04.2014. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntgabe entsprechend der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an info@die-altmark-mittendrin.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen. Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzten Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten in den Räumen des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt, Raum 420 sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 16.04.2014 eingesehen werden.

Sprechzeiten Altmarkkreis Salzwedel:

Montag: 8:30 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 11:30 Uhr

Geschäftszeiten: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr



Michael Ziche
Landrat



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Teil I

Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden (Grundstückseigentümer). Bedingungen und Hinweise aus den Entgeltregelungen können auch Bestandteil der Sonderverträge (Tarifkunden) sein.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Verbandsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Grundstückanschluss mit der öffentlichen Anlage verbunden sind.

2. Vertragsabschluss

Der Verband schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag/Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Verbandes entnommen wird bzw. Abwasser in das Netz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung/Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Verhältnisse/Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

3. Baukostenzuschüsse

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwands zur Erstellung oder Verstärkung von den der örtlichen Versorgung/Entsorgung dienenden Verteilungsanlagen/Sammelanlagen – und zwar sowohl im Trinkwasserbereich als auch im Abwasserbereich – ist der Verband berechtigt, von dem Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Als „Erstellung“ im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Fall, dass erstmals ein Anschluss des Grundstückes an die jeweilige öffentliche Einrichtung hergestellt wird bzw. dass ein bestehender Anschluss technisch erneuert wird – und der Grundstückseigentümer (aktueller Eigentümer bzw. Rechtsvorgänger) in der Vergangenheit noch keinen Baukostenzuschuss entrichtet hat. Der Baukostenzuschuss ist jeweils nach der Fertigstellung der örtlichen Investitionsmaßnahme (Erstellung, auch im Sinne einer technischen Erneuerung; Verstärkung) zur Zahlung fällig.

(2) Der Grundstückseigentümer hat bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

(3) Der Baukostenzuschuss wird nach wirtschaftlichen Einheiten und dem Leitungsquerschnitt berechnet. Die Höhe ist für Trinkwasser aus Teil II und für Abwasser aus Teil III zu entnehmen.

(4) Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Anlagen usw. Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können. Die jeweilige wirtschaftliche Einheit muss in sich abgeschlossen sein. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt.

4. Kosten der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten)

Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. April 2014

(1) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Trinkwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils II Entgelte – Trinkwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Abwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils III Entgelte – Abwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

5. Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte (Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis und Grundbeträge) werden nach den Regelungen der Teile II und III berechnet.

6. Sonstige Kosten

Die dem Verband entstehenden sonstigen Kosten werden nach den Regelungen der Teile V und VI berechnet.

Teil II Entgelte – Trinkwasser

1. Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungssatzung) ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.

(2) Die Verordnung über die Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes 460,00 Euro

(2) Für den Anschluss eines Grundstückes und einem erforderlichen Leitungsquerschnitt sind je Wirtschaftlicher Einheit auf dem Grundstück

bis DN 32	460,00 Euro
bis DN 50	614,00 Euro
bis DN 80	2.045,00 Euro
bis DN 100	3.068,00 Euro

zu entrichten. Größere Nennweiten werden gesondert angeboten.

(3) Eine Nachberechnung für den Fall der Erweiterung der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück ist möglich.

3. Anschlusskosten

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sind dem WVK zu erstatten. Die Kostenerstattung entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Kosten für die Erneuerung bestehender Hausanschlüsse trägt der Verband. Herstellung im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Anschluss noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und technisch erstmals vollständig hergestellt wird.

(2) Hausanschlusskosten

Für die Herstellung der Anschlussleitung gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung § 4 und 13.

Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt entsprechend der erforderlichen Nennweite des Anschlusses über einen pauschalen Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

a) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite bis DN 32 mm beträgt :

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge	1.430,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter	40,00 Euro

b) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite DN 40-50 mm beträgt :

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge	1.620,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter	41,00 Euro

c) Bei der Herstellung der Anschlussleitung sind Erdarbeiten auf dem Grundstück in Eigenleistung zulässig, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

Gutschrift für Eigenleistung je Meter Erdarbeiten auf dem Grundstück	20,00 Euro.
--	-------------

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte.

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kosten erstellt und danach abgerechnet.

(3) Die Kosten für beantragte oder sonst vom Kunden veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses, oder sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

(4) Die Kosten für Reparaturen eines Grundstücksanschlusses, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder durch Fehler in der Kundenanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

Es werden für die Lieferung und Bereitstellung von Wasser folgende Preise berechnet:

(1) Die Höhe der jährlichen Grundpreise ist abhängig von der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers. Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung. Die Grundpreise sind neben dem Arbeitspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt oder stillgelegt, so wird der Grundpreis taggleich berechnet.

(2) Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Arbeitspreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(3) Auf den Jahresarbeitspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze in der z. Z. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung des Arbeitspreises für die zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung des Arbeitspreises für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt. Der WVK ist verpflichtet, die Eichproben einzuhalten.

(5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVK den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten 3 Ableszeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(6) Berechnung nach Pauschalrichtwerten

Die Ermittlung erfolgt nach

– je im Haushalt lebender Personen	3,00 m³/Monat
– je Großvieheinheit	1,80 m³/Monat.

(7) Der Arbeitspreis für vorübergehende Wasserabgabe entspricht dem aktuellen Trinkwasserpreis, der Mindestpreis beträgt 7,50 Euro.

(8) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über Standrohre beträgt je angefangene Kalenderwoche 10,00 Euro. Es wird ein Sicherheitsbetrag von 500,00 Euro erhoben.

(9) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über eine Bauwasserarmatur beträgt je angefangener Kalenderwoche 5,00 Euro. Es wird kein Sicherheitsbetrag erhoben.

(10) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuereschutzes (Feuerlöschhydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,50 Euro je Hydrant erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser

(1) In der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser durch den Verband erfolgt.

(2) Die Arbeitspreise werden nach der Menge und Bedarfsart des Wassers kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Außer- und Wiederinbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses. Eine vorübergehende Stilllegung des Anschlusses ist maximal für 1 Jahr möglich. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der Rückbau durch Kündigung vom Wasserverband Klötze veranlasst werden.

Teil III Entgelte Abwasser

1. Geltungsbereich

(1) Die Schmutzwasserentsorgungssatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Klötze oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(2) Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes	460,00 Euro
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit	460,00 Euro

- c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in einem Gebäude auf dem Grundstück befindet 460,00 Euro

3. Hausanschlusskosten

(1) Für die Herstellung des Anschlusskanals gelten die Bestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung § 4 und § 11.

(2) Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

(3) Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt über den Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge – und zwar sowohl bei der Herstellung als auch bei der Erneuerung des Hausanschlusses.

Der Grundpreis beinhaltet 5 m Anschlusslänge	2200,00 Euro
Preis je zusätzlicher Meter	90,00 Euro

(4) Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

(1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.

(3) Der Verschmutzungsgrad – gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB5), am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und am gesamten Phosphorgehalt (Pges) des Rohabwassers in mg/l – wird durch mindestens drei Kontrollen im Monat festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt.

(4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 – 4fach	30 %
b) 4,1 – 6fach	60 %
c) 6,1 – 8fach	90 %
d) 8,1 – 10,0 fach	<120 %
e) 10,0–15,0 fach	150 %
f) 15,1– 20,0 fach	180 %

des Arbeitspreises nach Absatz 12.

(5) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Für die Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung nach Absatz 5, Buchstabe c) ist der Einleiter verantwortlich.

(8) Bei Schätzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 7, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(10) Es wird ein Grundpreis je Hausanschluss erhoben.

(11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Die Arbeitspreise Abwasser werden kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung

(13) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

4.2.1. Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

(1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Abwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(5) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(8) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(9) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage erhoben.

(10) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(11) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Kleinkläranlagen mit Einleitung in den öffentlichen Kanal sind gemäß 4.2.4. zu errichten und zu betreiben

4.2.2. Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(2) Der Arbeitspreis für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Berechnung der Menge erfolgt nach Punkt (3).

(3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Abwassermengen (m³) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Absatz 3, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähleinrichtung nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Mess-

einrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(6) Bei Schätzungen gemäß Absatz 5, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(9) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(10) Ein Grundpreis wird nicht erhoben.

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

(1) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß 4.2.4. zu errichten und zu betreiben.

(2) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder einen durch Ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(3) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt jährlich mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(4) Zur Deckung der Kosten für die Überwachung nach Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung wird ein Grundpreis erhoben. Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird je Kleinkläranlage berechnet.

4.2.4. Bau, Betrieb und Wartung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

4.2.4.1. abflusslose Sammelgruben

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 zu errichten und zu betreiben. Vor Baubeginn ist diese beim Wasserverband Klötze zu beantragen und durch ihn zu genehmigen. Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht und mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ herzustellen. Der Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube muss bei

(a) neu gebauten Anlagen nach Fertigstellung, sowie anschließend im Abstand von 10 Jahren erbracht werden.

(b) bei umgerüsteten Altanlagen (verschlossene Mehrkammergrube) nach Verschluss, sowie anschließend im Abstand von 5 Jahren erbracht werden. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(2) Der Standort der abflusslosen Sammelgruben ist vor Baubeginn mit dem Wasserverband Klötze abzustimmen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen.

(4) Abflusslose Sammelgruben werden vom Wasserverband Klötze oder dessen Beauftragten geleert. Die Entsorgung erfolgt nach festgelegten Terminen, die dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer bekannt gegeben werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet an diesen Terminen dem Wasserverband Klötze oder einen von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Erfolgt die Entsorgung erst nach zweimaligem Aufsuchen werden gesonderte Zuschläge berechnet.

4.2.4.2. Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN EN 12566-3 zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer ableiten, bedürfen vor der Errichtung einer wasserrechtlichen Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel. Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal einleiten, bedürfen der Genehmigung des Wasserverband Klötze als Betreiber der Kanalisation. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem Wasserverband Klötze die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers, den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers, die örtliche Lage der Kleinkläranlage mit Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie das Behandlungsverfahren, die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und das Datum

und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Genehmigung zu enthalten. Die Protokolle der Wartung sind innerhalb eines Monats nach der Wartung dem Wasserverband Klötze zu übermitteln. Die Wartung hat durch einen Fachkundigen von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Die Wartungsprotokolle können durch den mit der Wartung beauftragten Fachkundigen an den Wasserverband Klötze übermittelt werden. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übermitteln. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, ein Betriebstagebuch zu führen.

(2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ungehindert entschlammt werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) Kleinkläranlagen werden vom Wasserverband Klötze oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der derzeit geltenden DIN 4261, entschlammt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger, fachgerechter Schlammspiegelmessungen sichergestellt wird. Diese haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem Wasserverband Klötze innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Sollte im Ergebnis einer fachgerechten Schlammspiegelmessung eine Entschlammung der Kleinkläranlage notwendig sein, so hat der Betreiber der Kleinkläranlage die Entschlammung zu beauftragen. Der Betreiber ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – die Notwendigkeit einer Entschlammung der Kleinkläranlage anzuzeigen und einen Termin mit dem Wasserverband Klötze oder mit einem von ihm Beauftragten zu vereinbaren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem Wasserverband Klötze oder den von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

(5) Der Wasserverband Klötze entsorgt Klärschlamm aus allen Kleinkläranlagen mit mechanischer Vorklärung (Ausfällgruben, Absetzgruben). Die Entsorgung sonstiger Klärschlämme (separierte Klärschlämme/Komposte) hat im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch den Wartungsbetrieb zu erfolgen. Das Wartungsprotokoll für die Kleinkläranlage und der Entsorgungsnachweis für den separierten Klärschlamm sind in diesen Fällen dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(6) In die Kleinkläranlage dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen. Für die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation gelten zusätzlich folgende Einleitungswerte, welche nicht überschritten werden dürfen:

CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 150 mg/l

BSB 5 (Biologischer Sauerstoffbedarf) 40 mg/l

Diese Anforderungen sind Mindestanforderungen. Aus Gewässerschutzgründen können strengere Anforderungen erforderlich sein.

(7) Für Kleinkläranlagen mit Einleitung in einen öffentlichen Kanal ist die Fertigstellung und jede Änderung oder Erweiterung dem Wasserverband Klötze schriftlich anzuzeigen.

(8) Für das Betreiben der Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal ist ein Hauansschlusskontrollschacht oder eine geeignete Probeentnahmestelle vorzuhalten.

(9) Werden beim Betrieb der Kleinkläranlage Verstöße gegen das Wasserrecht festgestellt, erteilt der Wasserverband Klötze Auflagen. Wurde der aufgetretene Mangel nicht in der aufgegebenen Frist abgestellt, erfolgt Mitteilung an die zuständige Wasserbehörde.

(10) Dem Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte ist zur Prüfung der Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(11) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung dieser Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Wasserverband Klötze ist ungehindert Einsichtnahme in das Betriebstagebuch zu gewähren.

(12) Die entstehenden Kosten für die Betreibung, Pflege und Wartung der dezentralen Abwasseranlagen, bei Übernahme von Kleinkläranlagen durch den Wasserverband Klötze, sind gemäß Teil V, Punkt 74. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich zu erstatten.

4.3. Entsorgung des Industriegebietes Nettgau

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des im Industriegebiet Nettgau anfallenden Schmutzwassers durch den Wasserverband Klötze erfolgt.

(2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge, der Art und dem Verschmutzungsgrad des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Schmutzwasserentsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu ma-

Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. April 2014

chen. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil IV Zahlungsbedingungen

1. Vorauszahlungen

(1) Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen angemessene Vorauszahlungen verlangen (90 % des Kostenvoranschlages).

(2) Der Verband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Wassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

2. Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsanforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäfte oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum für ein abgeschlossenes Grundstück an einen neuen Eigentümer über bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der Verband diese Kosten unter Anrechnung der vom Vorbesitzer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

(3) Für die zu zahlenden Beträge haftet der Grundstückseigentümer.

(4) Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, dass ein neuer Grundstückseigentümer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in dem die Änderung fällt.

4. Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Beiträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Wasserverbandes Klötze. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen 10 Tage zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Mahnung	2,50 Euro,
für Einzug durch Beauftragte	7,50 Euro,
für gerichtliche Mahnverfahren	10,00 Euro.

Daneben hat der Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

(3) Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden Zinsen berechnet. Die Höhe der Zinsen beträgt für jeden Monat 0,5 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate nach unten gerundete volle Hundert Euro zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

5. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

6. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Ver- bzw. Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in den Anschluss-satzungen entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn

a) das Gebäude abgebrochen wird oder

b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder

c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt oder

d) das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn

a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf seinen Erwerber übergeht.

b) durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, u. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

7. Preisänderungen

(1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben, Lasten, Entgelte und Gebühren können diese anteilig auf den Wasserpreis umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Änderungsklausel

(1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

Teil V Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

1. Gegenstand der Kostenerhebung

(1) Für die in Punkt 9 und 10 aufgeführten Kostenfestsetzungen für besondere Leistungen (Verbandshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und des technischen Bereiches werden Kosten erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse Einzelner erbracht wird.

(2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(3) Für besondere Leistungen, die nicht im Kostentarif genannt werden und für die nicht Absatz 2 gilt, werden die Kosten gemäß dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

2. Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif. Werden verschiedene kostenpflichtige besondere Leistungen zusammen gebracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Kosten nebeneinander zu erheben.

3. Kostenschuldner

(1) Schuldner ist derjenige, der die besondere Leistung veranlasst.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Besondere bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind vom Kostenschuldner zu erstatten. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst kostenfrei ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z. B. per Postzustellungsurkunde bei Bußgeld, eingeschriebener Brief bei Annahmeverweigerung)
- Mehraufwendungen für Abwasserbescheide und/oder Abschlüsse auf v. g. Bescheide, soweit keine Einzugsermächtigung von Kostenpflichtigen erteilt wurde
- Ferngesprächsgebühren, Telefax und Telegrafengebühren
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- Beträge, die an andere Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

5. Kostenfreiheit

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. April 2014

6. Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten und Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Im Übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Absatz 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Absatz 2 S. 2 des VwKostG LSA.

(3) Bereits festgesetzte Kosten können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

7. Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruchs und auf Auslagenerstattung

(1) Der Anspruch auf die Kosten bzw. die Auslagenerstattung entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Kosten können vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung sind die Kosten fällig.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

8. Sicherung des Kosteneinganges

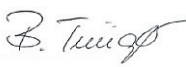
Die Sicherung des Kosteneinganges erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 4 KAG – LSA i. V. mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBL. LSA S. 154), und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVGLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBL. LSA S. 710) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung (ausgenommen Mitgliedsgemeinden)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorganges	Euro
1.0.	Abgabe von Satzungen in gedruckter Form	2,50
1.1	einzelne Satzungen je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
2.0.	Mahngebühren für Mahnungen nach § 2 Satz 1 bis zu 250 Euro einschließlich bis zu 500 Euro einschließlich bis zu 2.500 Euro einschließlich bis zu 5.000 Euro einschließlich von dem Mehrbetrag für jede angefangene 5.000 Euro	5,00 10,00 22,50 37,50 22,50
3.0.	Stellungnahmen	
3.1.	Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen je Antrag	20,00
3.2.	Stellungnahmen, ausgenommen Punkt 3.1. für: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Kosten vorgeschrieben sind	40,00
3.	Stellungnahmen zur Bearbeitung von Anträgen zur Übertragung der Trinkwasserversorgungspflicht, je Antrag	25,00
4.0.	Grundstücksanschlussbearbeitungskosten	
1.	Bearbeitung von Grundstücksanschlussanträgen je Antrag	30,00
2.	Abnahme von Grundstücksanlagen je Erstabnahme	25,00
3.	Nachabnahmen von Grundstücksanlagen je Nachabnahme	30,00
5.0.	Aufgrabegenehmigungen je Genehmigung	30,00
5.1.	Anforderung von Planungsunterlagen, Bestandsplänen für Tiefbauarbeiten	30,00
6.0.	Abschriften und Auszüge	
6.1.	– in deutscher Sprache je angefangene Seite - Durchschriften, die im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 einseitig zweiseitig erstellt werden.	2,00 0,10 0,15
6.2.	Lichtpausen und Kopien auf Papier A 4 (21,0 x 29,7 cm) A 3 (29,7 x 42,0 cm) A 2 (42,0 x 59,0 cm) Trassenpläne (40,0 x 105,0 cm)	0,50 0,75 3,00 4,00
6.3.	Zweitschriften von Rechnungen (Ausgenommen sind Mitgliedsgemeinden)	5,00

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

lfd. Nr.	Bezeichnung		Euro
1.	Trinkwasserverlust durch Rohrbruch und erforderliche Netzspülung	m ³	aktueller Wasserpreis
2.	Bauwasser	m ³	aktueller Wasserpreis
3.	Standrohrkaution	pauschal	500,00
4.	Aufstellen und Abbauen eines Standrohres	Stück	45,00
5.	Aufstellen und Abbauen eines Standrohres, außerhalb der Arbeitszeit	Stück	50,60
6.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	86,00
7.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
8.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	102,00
9.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
10.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	94,00
11.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10 außerhalb der Arbeitszeit zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	104,00
12.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
13.	Reparatur eines Wasserzählers bis Qn 10	Stück	25,00
14.	Reparatur eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
15.	Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50	Stück	45,00
16.	Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50, außerhalb der Arbeitszeit	Stück	50,60
17.	Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50	Stück	69,00
18.	Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50, außerhalb der Arbeitszeit	Stück	78,90
19.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50	Stück	45,00
20.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50	Stück	69,00
21.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	51,00
22.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	79,00
23.	Einsatz Pkw	km	0,70
24.	Einsatz Kleintransporter	km	0,90
25.	Einsatz Spezialfahrzeug/Kipper	km	2,60
26.	Einsatz Werkstattwagen	km	1,30
27.	Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	80,40
28.	Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienkraft, außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	85,90

59.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	40,00
60.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	98,00
61.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	36,00
62.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	62,00
63.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	76,00
64.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	110,00
65.	Durchörterung mit Erdrakete - bis Durchmesser 65 mm bis 6m Länge - bis Durchmesser 65 mm jeder weitere Meter - bis Durchmesser 90 mm bis 6m Länge - bis Durchmesser 90 mm jeder weitere Meter	Stk m Stk m	120,00 20,00 156,00 26,00
66.	Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung - Pflaster - Beton - Bitumen - Gehwegplatten bis 40x40 cm - Betonplatten bis 3,0 x1,0 m	m ² m ² m ² m ² m ²	28,00 33,00 265,00 27,50 23,50
67.	Komplettierung TW-Hausanschluss - Absperrvorrichtung - Wasserzählerarmatur bis Qn 2,5 - Wasserzählerarmatur Qn 6/ 10 - Hinweisschild	Stk Stk Stk Stk	420,00 135,00 225,00 54,00
68.	Materialverkauf an Dritte - Gemeinkostenzuschlag	Prozent	30,00
69.	Abwassermengenmessgerät	pro Woche	162,00
70.	Schlammspiegelmessung	pro Messung	25,00
71.	Abwasserproben	pro Probe	106,00
72.	Dichtheitsprüfung KKA/ALG	pro Prüfung	86,00
73.	Wartung einer KKA des Verbandes	pauschal/Jahr	130,00
74.	Entsorgung des Schlammes aus KKA/ALG - Preis für eine zusätzliche Anfahrt nach zweimaligem Aufsuchen - Zulage für das sofortige Entleeren KKA /ALG außerhalb des Tourenplanes - Entleerung des Schlammes aus KKA/ALG Mehrlängenzuschlag über 20m Saugschlauchlänge Preis für 1 Stück 3 m Schlauch je Abfuhr - Wiederauffüllen der KKA nach Fäkalschlamm-entsorgung auf Kundenwunsch	Stück Stück Stück Stück	64,50 94,00 4,50 97,00
75.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler bis Qn 1,5 - Einbau ab 01.01.2011 - Einbau vor 01.01.2011	pauschal/Monat pauschal/Monat	1,30 0,90
76.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Qn 2,5	pauschal/Monat	2,00
77.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Qn 6	pauschal/Monat	3,00
78.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Qn 10	pauschal/Monat	4,00
Diese Entgeltregelungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Entgeltregelungen vom 27.09.2001, zuletzt geändert mit der 9. Änderung vom 19.03.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.			
Klötze, den 05.03.2014			
			
Birgit Tüngler Verbandsgeschäftsführerin			

Diese Entgeltregelungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Entgeltregelungen vom 27.09.2001, zuletzt geändert mit der 9. Änderung vom 19.03.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Klötze, den 05.03.2014

F. Tupper

Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 16.04.2014 bis 19.05.2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat, auf Antrag der Gemeinde Beetzendorf, auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den Beschluss Nr. 10/2012 gefasst, ein Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 23.10.2013 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, mit folgenden Festlegungen beschlossen.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, erfolgt dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPlG LSA, in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 30.12.2013 (Posteingang bei der Geschäftsstelle) die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPlG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung vom Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPlG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum 20.06.2014, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel oder bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal am 16.04.2014 und kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe im „Findling“ der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf am 02.04.2014 und im „Kurier“ der Einheitsgemeinde Stadt Klötze am 18.04.2014. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntgabe entsprechend der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an info@die-altmark-mittendrin.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen. Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 16.04.2014 eingesehen werden.

Geschäftszeiten: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61